



Jahresbericht 2018

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.veterinaeramt.bs.ch
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden zur Verfügung gestellt durch unsere Mitarbeitende.

Geschlechtsneutrale Formulierung:
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung — beispielsweise Halterinnen und Halter — verzichtet. Entsprechende Begriffe werden unregelmässig abgewechselt und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	6
1. Gesundheitsdepartement	6
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	6
3. Aufgaben und Organisation	6
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	8
5. Kontrollen Primärproduktion	9
B. Fachbereiche	10
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	11
1. Tiergesundheit im Überblick	11
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	12
2.1 Tierseuchen	12
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	13
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	13
3.1 Bienengesundheit	13
3.2 Blauzungenkrankheit	14
3.3 Afrikanische Schweinepest	14
3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	14
B2. Import/Export	15
1. Cites/Artenschutzabkommen	15
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	17
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	17
B3. Tierversuch	19
1. Tierversuche	19
2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche	21
B4. Tierschutz	22
1. Heimtiere	22
2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren	22
3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche	22
4. Tierschutzfälle privat	23
B5. Hundefachstelle	24
1. 1. Allgemeines	24
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	25
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	26
2. Verzeigungen	26
3. Präventionskurs Kind & Hund	27
B6. Fleischkontrolle im Schlachthof	28
1. 1. Schlachtzahlen	28
2. 2. Beanstandungen	28
2.1 Schlachttieruntersuchung	28
2.2 Fleischuntersuchung	29
3. Spezifische Untersuchungen	29
3.1 Trichinenuntersuchungen	29
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	30

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	30
3.4ENZootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	30
4. Tierschutz im Schlachthof	30
C. Kommunikation	32
1. Print/Radio/TV	32
2. Social Media	32

Glossar:

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Landschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
BZ	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EP	ENZootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender amtlicher Tierarzt
LM	Lebensmittel
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschenagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel
Trikantonale	Tierversuchskommission BS, BL, AG
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Vorwort



Dr. Michel Laszlo
Kantonstierarzt

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Unser Jahresbericht hat den Zweck, der Öffentlichkeit einen Überblick über die vielfältige Arbeit des Veterinäramtes Basel-Stadt zu geben. Ein Jahresbericht bietet aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes, insbesondere den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Fachbereiche die Gelegenheit, das vergangene Jahr aus ihrer persönlichen Optik darzustellen, zu reflektieren und zu gewichten.

Tagtäglich leisten unsere Mitarbeitenden in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Hundewesen, Import/Export, Artenschutz wie auch bei der Entsorgung von toten Tieren in der öffentlichen Tierkadaversammelstelle hervorragende Arbeit. Dennoch rücken Ämter und deren Mitarbeitenden meist nur dann ins öffentliche Bewusstsein, wenn etwas weniger gut läuft. „Tu Gutes und sprich darüber“ ist ein Satz, der in der Verwaltung viel zu selten angewandt wird. Warum eigentlich? Es gibt über vieles zu berichten, das gut läuft. Mit Hilfe von Social Media ist die Öffentlichkeit gnadenlos schnell und unerbittlich, wenn es nicht so läuft, wie sie es sich gerne erhoffen oder ausmalen würde. Gerade im Bereich Tierschutz fühlt sich heutzutage jede/r als ExpertIn. Die sozialen Medien und die 24 h Online-Präsenz mit Smartphones verleiten zudem schnell dazu, Beiträge oder Kommentare zu posten, leider oft ohne fundierte Sachkenntnisse oder Gedankenpause. Der gesetzlich verankerte Datenschutz und das mit dem Persönlichkeitsschutz verkettete Amtsgeheimnis hindern die Verwaltung zudem daran, falsche Behauptungen ins rechte Licht zu rücken. Das schützt zwar den oder die Bürgerin, trägt aber nicht unbedingt zum guten Ruf eines Amtes bei. Und dennoch machen wir weiter, immer im Dienste des Gesetzgebers, sprich im Dienste der Bürgerinnen und Bürger. Jeden Tag. Immer zum Wohl der Tiere, deren Schutz uns nach Gesetz anvertraut ist. Sei es in den privaten Haushalten, sei es im Schlachthof, sei in der Forschung und Industrie, einem Tierpark oder einem Landwirtschaftlichen Betrieb. Wir sorgen stets dafür, dass die Tiergesundheit unserer Heim-/Nutz- und Wildtiere aufrechterhalten und der Tierschutz eingehalten wird. Wir sorgen dafür, dass die Gesundheit der Bevölkerung durch unsere Tätigkeit im Rahmen der Lebensmittelsicherheit erhalten bleibt. Wir schützen den Menschen vor bissigen Hunden, aber auch Hunde vor bissigen Angriffen gegen ihr Dasein. Wir bekämpfen und verfolgen illegalen Hundehandel, um eine Tollwuteinschleppung zu verhindern und den Schutz der Welpen vor der skrupellosen internationalen Hundemafia prospektiv zu fördern. Die Liste lässt sich fortsetzen. Aber dafür sind nun die folgenden Berichte aus den einzelnen Fachbereichen vorgesehen.

Für die sehr wert- und anspruchsvolle Arbeit, die während des vergangenen Jahres zum Wohl von Tier und Mensch geleistet wurde, möchte ich allen meinen Mitarbeitenden, dem Gesundheitsdepartement, weiteren Departementen, Bund und Kantonen meinen herzlichen Dank aussprechen.

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt und
Leiter Veterinäramt Basel-Stadt

GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch und administrativ dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
----------------------------	---

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, leitender amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter, Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Tierschutz, Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Walter Zeller	Leiter Fachbereich Tierversuch, amtlicher Tierarzt
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch eine konstante Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden und der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung trägt zudem zur fachlichen Vernetzung und damit auch zu einem guten Arbeitsklima bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass dieses jederzeit auf dem neusten Stand ist, dafür sorgt die Geschäftsleitung des Veterinäramtes.

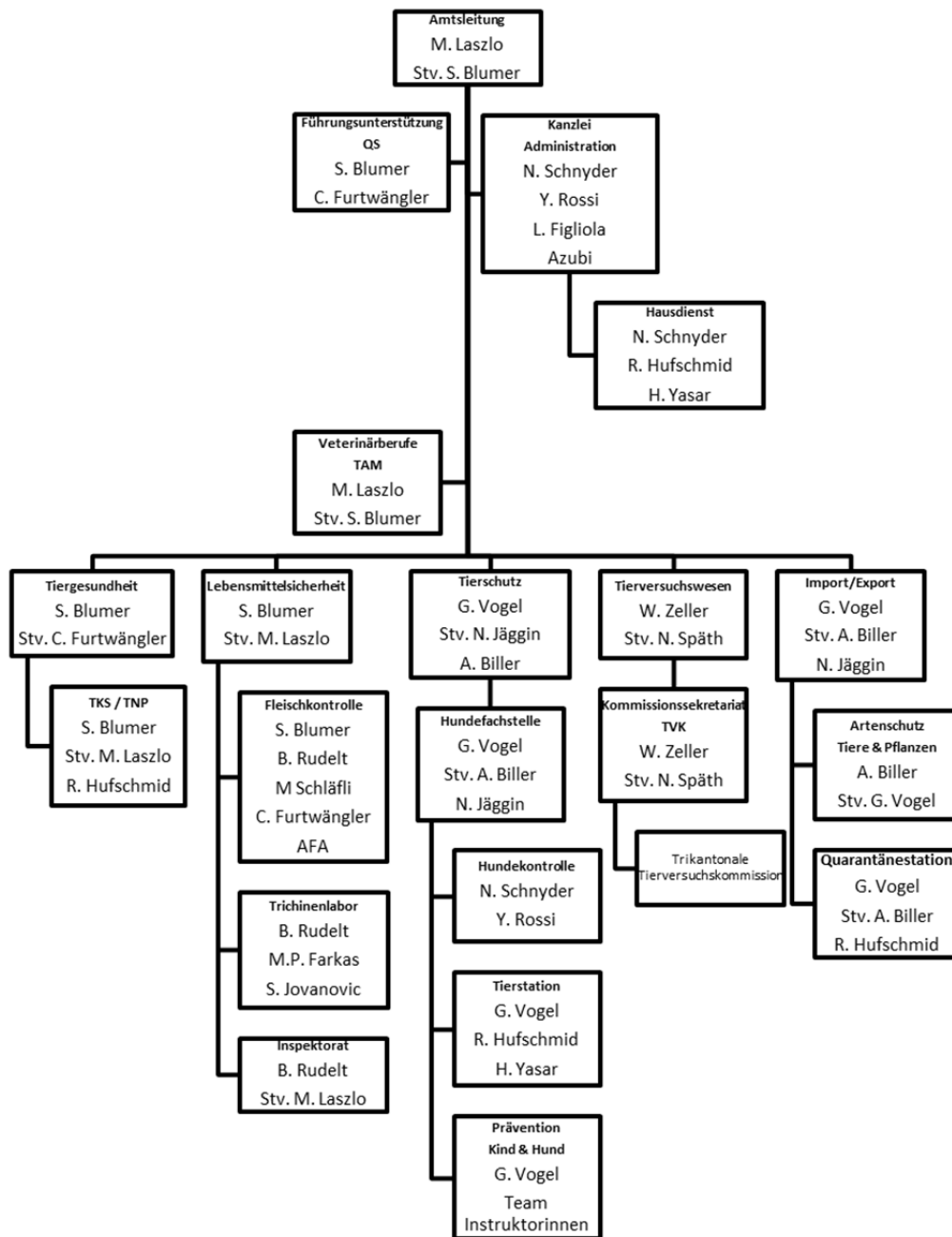


Abb. 1.: Organigramm Veterinäramt Stand 1.1.2018

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen (Tierärztinnen und Tierärzte) sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und –ärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

Entsprechend der Vorschriften der kantonalen Bewilligungsverordnung waren im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr unverändert 40 Tierärztinnen oder Tierärzte im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung (BAB). Die klinisch tätigen Tierärztinnen und Tierärzte sind in total 11 Tierarztpraxen tätig (sieben in Form einer Einzelfirma, vier in Form einer AG). Hinzu kommen neun weitere Betriebe mit Betriebsbewilligungen, in denen ebenfalls tierärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden (Zoo, Universitäre Einrichtungen, Industrie). 2018 wurden keine neuen Betriebsbewilligungen beantragt. Betriebe sind juristische Personen, also Institute, AGs oder andere Rechtsformen mit einem oder mehreren angestellten Tierärzten. Die Verantwortung über deren Handeln trägt jeweils der oder die medizinisch/e oder fachliche/r Leiterin oder Leiter. Insgesamt sind total 20 Detailhandelsbewilligungen aktiv.

Durch die nationale Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel abgeben bzw. verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. In diesem Sinne sind Tierarztpraxen gleichzeitig auch Detailhandelsbetriebe. Das Veterinäramt stellt die entsprechenden Detailhandelsbewilligungen für den Veterinärbereich erst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen der Praxen bzw. Betriebe aus. Hinzu kommen die Detailhandelsbewilligungen für den Zoofachhandel (siehe Fachbereich Tierschutz) und Imker (nur Präparate der Abgabekategorie D für beide Abgabeberechtigte Gruppen). Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Privatapotheken, die Arzneimittel zur Anwendung bei Nutztieren abgeben, sind mindestens alle fünf Jahre zu kontrollieren. Detailhandelsbetriebe und Heimtierpraxen, die keine Arzneimittel zur Anwendung bei Nutztieren abgeben, sind mindestens alle zehn Jahre zu kontrollieren.

Heilmittel und Medikamente werden in die Abgabekategorien A (Ag, Ai), B, C, D, E (Ex) und V eingeteilt. A und B sind rezeptpflichtig, D und E können ohne entsprechende Fachberatung erworben werden. Die Abgabekategorie C wurde letztmalig im Jahr 2018 geführt und per Folgejahr abgeschafft. Arzneimittel nach Kategorie A dürfen jeweils nur einmalig und auf tierärztliche Verschreibung hin abgegeben werden. Arzneimittel der Kategorie B werden bei Krankheiten eingesetzt, bei denen eine tierärztliche Diagnose und/oder Überwachung empfohlen wird, das Arzneimittel aber repetitiv angewandt werden kann (z.B. Dauermedikation). Arzneimittel der Kategorien D und E sind rezeptfrei und müssen nicht ausschliesslich von einer Medizinalperson angeboten werden. Bei der Kategorie D (Verkauf in Apotheken und Drogerien) bedürfen Präparate allerdings einer Fachberatung, die bei der Kategorie E vollends entfällt (Erwerb der Präparate z.B. im Supermarkt).

Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung von Kälbern in den ersten drei Lebenswochen oder der Kastration männlicher Tiere in deren ersten zwei Lebenswochen dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen sogenannten Sachkundennachweis nach Art. 32 der eidg. Tierschutzverordnung erbringen. Im Jahr 2018 hat eine Personen nach entsprechender Ausbildung und Überprüfung der praktischen Fähigkeiten durch das Veterinäramt die Berechtigung erhalten, Enthornungen bei Kälbern mittels korrekt durchgeführter Schmerzausschaltung selbständig durchzuführen.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (drei Inspektionen im Jahr 2018, davon zwei mit Betriebsbewilligungen) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab. Auch wenn sämtliche tierärztliche Privatapotheken sauber und ordentlich geführt werden und diese die gesetzlichen Anforderungen grösstenteils

erfüllen, mussten einige Abweichungen von der Norm festgehalten werden. Zu nennen sind geringfügige Mängel bei der Lagerbewirtschaftung bzw. das betriebliche Verfahren mit angebrochenen und verfallenden Medikamenten, sowie die Umwidmungspraxis von Humanarzneimitteln für die Verwendung von Heimtieren. Vereinzelt wurden aber auch Mängel in der Buchführung festgehalten. Bei einem Praxisinhaber wurde zudem ein wesentlicher Mangel hinsichtlich unzulässigen Imports von Arzneimitteln verzeichnet.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes, denn grundsätzlich darf ein Tierarzneimittel nur abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen. Dies ist insbesondere bei der Anwendung von Antibiotika von essenzieller Bedeutung. Nicht nur in Bezug auf die Resistenzproblematik, sondern auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (mehr dazu im Kapitel 3.3. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen durch die Fleischkontrolle im Schlachthof).

Im Berichtsjahr mussten wie im Vorjahr keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über diese Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen Attest. Im Berichtsjahr mussten keine Bewilligungen aus Altersgründen geprüft bzw. entzogen werden.

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle 4 Jahre inspiziert werden muss. 10% der Betriebe müssen zudem unangemeldet kontrolliert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden die Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert.

Da in den letzten zwei Jahren die Primärproduktion bereits auf allen baselstädtischen Betrieben kontrolliert wurde, ist 2018 auf eine Kontrolle in diesem Bereich verzichtet worden. Es haben jedoch drei Kontrollen hinsichtlich der biologischen Produktion stattgefunden.

VIelfÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 2: Die sechs Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tier-schutz/Tierversuch, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die sechs fachlichen Bereiche des Veterinäramts gehören zu den Kernkompetenzen eines Veterinärdienstes, sie sind fachlich aber nicht absolut autark. Im Gegenteil. Vielmehr ergeben sich vielfältige fachliche Überschneidungen zwischen den einzelnen Fachbereichen. Diesem Umstand wurde im Jahr 2017 und 2018 durch amtsinterne Reorganisationen bzw. Optimierungen Rechnung getragen. Durch diesen Schritt lassen sich Sachdossiers zielorientiert und effizient bearbeiten.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer, Leiter Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von One Health nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2018 insgesamt 1337 Seuchenfälle (-69 gegenüber 2017). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 317 Fällen. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Berichtsjahr von dieser Tierseuche glücklicherweise verschont. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 185 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottende Seuchen rückt man mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen zu Leibe. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008.

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Untersucht	Tierart	positiv	Tierart
IBR	1	Rind (1)	0	
CAE	1	Ziege (1)	0	
BVD	4	Rind (4)	0	
Tollwut	3	Hund (2), Fledermaus (1)	0	
Chlamydiose	12	Vogel (11), Rind (1)	0	
Echinococcosose	4	Affen (4)	2	Affen (2)
Tularämie	4	Affe (1), Reh (1), Eichhörnchen (1), Biber (1)	0	
Faulbrut	0	Bienenvölker (0)	0	
Aviäre Influenza	5	Vogel (5)	0	
Campylobacteriose	23	Affe (6), Hund (4), Vogel (4), Gepard (3), Giraffe (2), Katze (2), Rind (1), Ratte (1)	2	Affe (1), Gepard (1)
Yersinose	15	Affe (7), Hund (4), Katze (2), Vogel (2)	0	
Coxiellose	2	Rind (1), Affe (1)	1	Affe
Cryptosporidiose	12	Echse (6), Schlange (2), Schildkröte (1), Maus (1), Gans (1), Hund (1)	1	Schlange (1)
Leptospirose	4	Hund (3), Giraffe (1)	1	Hund (1)
Toxoplasmose	9	Katze (2), Erdmännchen (2), Känguruh (2), Affe (1), Giraffe (1), , Hund (1)	3	Kängurus (2), Katze (1)
Listeriose	3	Affe (3)	1	Affe (1)
Salmonellose	102	Vogel (28), Geflügel (13), Affe (9), Papageienvögel (8), Zebra (5), Hund (4), Wassergeflügel (4), Echse (4), Schlange (3), Gepard (3), Giraffe (2), Katze (2), Klippschliefer (2), Biber (1), Antilope (1), Lama (1), Pinuguin (1), Nilpferd (1), Känguruh (1), Rentier (1), Rind (1), Schaf (1), Schwein (1), Hirsch (1), Lurch (1), Maus (1), Erdmännchen (1), Schildkröte (1)	2	Vogel (1), Echse (1)

Tab 2: Tierseuchenüberwachung 2018

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine eigene regionale Sammelstelle.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungs-Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf. Im Berichtsjahr wurden fünf Kontrollen in Entsorgungsbetrieben durchgeführt und eine neue Bewilligung vergeben.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
2013	194'541	17'170	12'246	223'957
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221
2017	174'264	12'416	8'501	195'181
2018	170'710	13'358	9'549	193'617

Tab 3: Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Jahr.

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

3.1 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen. Im Berichtsjahr wurde keine dieser beiden Bienenseuchen auf Kantonsgebiet nachgewiesen.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt

wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in beeindruckendem Tempo ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldungswege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen hätten ergriffen werden können. Zu diesem Zweck wurden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufgestellt haben, um so einen Befall mit diesen Käfern erkennen zu können. Basel-Stadt war mit vier dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ vertreten. Schweizweit gab es 2018 glücklicherweise keinen Nachweis dieses Parasiten. Das Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ wird auch 2019 fortgeführt.

3.2 Blauzungenkrankheit

In der Schweiz wurde die Blauzungenkrankheit erstmals 2007 in Bettingen nachgewiesen. Diese Krankheit, welche vor allem Schafe und Ziegen, aber auch Rinder erkranken lässt, konnte vorerst durch aufwändige Impfaktionen unter Kontrolle gebracht werden. Das Blauzungenvirus wird durch Gnitzen, eine kleine Mückenart, übertragen und hat sich von Süden her in den letzten zwei Jahrzehnten immer weiter in Europa ausgebreitet.

Ende 2017 wurde das Virus erstmals seit 2012 erneut wieder in der Schweiz nachgewiesen und steht inzwischen mit 91 Fällen an fünfter Stelle der häufigsten Tierseuchen.

Ein Verdachtsfall bei einer Kuh in Basel-Stadt Ende 2018 hat sich nach Abklärungen glücklicherweise als negativ herausgestellt.

3.3 Afrikanische Schweinepest

Nach verschiedenen Ausbrüchen bei Wildschweinen in Osteuropa hat sich die afrikanische Schweinepest immer weiter in Richtung Westen ausgebreitet. Diese hochansteckende Tierseuche verläuft bei Tieren der Schweinegattung fast immer tödlich. Sie ist zwar für den Menschen ungefährlich, hat aber massive wirtschaftliche Einbussen zur Folge auch aufgrund von Exporteinschränkungen.

Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier übertragen, sondern bleibt auch in Schweinefleischprodukten über lange Zeit infektiös. Mit grösster Wahrscheinlichkeit kamen so die letzten Ausbrüche in Belgien zustande, indem kontaminierte Schweinefleischprodukte auf Autobahnraststätten fortgeworfen und durch Wildschweine gefressen wurden, woran die Tiere dann wiederum erkrankten.

Auch die Schweiz trifft Vorsichtsmassnahmen. Einerseits wurden Flyer und Plakate zu diesem Thema erstellt, wobei das Veterinäramt Basel-Stadt alle relevanten Zollübergänge besucht und, sofern notwendig, das Aufhängen dieses Informationsmaterials veranlasst hat.

Zudem arbeitet das Veterinäramt eng mit dem für Basel zuständigen Jagdaufseher zusammen, um das Monitoringprogramm bei Wildschweinen zu etablieren. Jedes tot aufgefundene sowie auch geschossene kranke Tier muss auf die afrikanische Schweinepest untersucht werden.

3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Im Berichtsjahr wurden in Basel-Stadt bei verschiedenen Tierarten acht meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um drei positive Resultate auf Toxoplasmen (Kängurus und Affe), sowie jeweils zwei auf Campylobacter (Gepard und Affe) Echinokokken (Affe) und Salmonellen (Wildvogel und Echse). Zudem konnte je einmal eine Infektion mit Leptospiren (Hund), Listerien (Affe), Cryptosporidien (Schlange) und Coxiellen (Affe) nachgewiesen werden. Eine detaillierte Aufstellung der für BS untersuchten Seuchen kann Tabelle 2 entnommen werden.

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Für einen Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Durchsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhr, bei welchen Unwissenheit über die Vorschriften oft das Problem sind.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten bleiben. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder verschoben werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seeperldchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenmuscheln, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

In der Schweiz obliegen Artenschutzkontrollen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen Grenztierärzten und CITES-Kontrolleuren. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt übertragen.

Das Veterinäramt hat im Rahmen dieses Mandats im Jahr 2018 anlässlich der Einfuhr insgesamt 4257 (Vorjahr 4241) kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 1079 (Vorjahr 991) mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 72 (Vorjahr 67) Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren überprüft.

In 46 Fällen (29 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

Kontrollpflichtige Sendungen	2014	2015	2016	2017	2018
- lebende Tiere	117	130	104	67	72
- tierische Bestandteile	3'225	3'154	3405	4241	4257
- pflanzliche Bestandteile	50	58	61	991	1079
Anzahl Kontrollen:	3'392	3'342	3570	5299	5408
- davon Massnahmen	35	35	20	29	46
- in Prozent	1.03%	1.04%	0.56%	0.55%	0.85%

Tab. 4 : Anzahl von Artenschutzkontrollen 2018

CITES Artenschutzabkommen

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Weitere Informationen: www.cites.org



2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz, definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und unterschiedlich zu denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbedingungen und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2018 bei drei (2017: drei) Einfuhren von Wiederkäuern oder anderen Tieren eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

Risiko Tollwutvirus

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartezeit von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Haustiere aus dem Ausland

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren aus dem Ausland. Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit Verdacht auf nonkonforme Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 27 Fällen (Vorjahr 40) Abklärungen vornehmen müssen. Im Jahre 2018 erfolgten bei 10 Verdachtsfällen über illegale Einfuhr aus einem Tollwutrisikoland vertiefte Abklärungen (Vorjahr 29). Dabei mussten zwei (Vorjahr sechs) Tiere euthanasiert werden, weil die Verursacher die Rückführungskosten nicht tragen wollten. Fünf Tiere (Vorjahr fünf) konnten erfolgreich und wohlbehalten ins Herkunftsland zurückgeschafft werden.

Drittlandwaren über den Euroairport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkte nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der Euroairport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verweisen muss.

Einfuhr - der Trend bei Hunden

Im Kanton Basel-Stadt stammt die Hälfte der jedes Jahr neu angemeldeten Hunde aus dem Ausland. Dieser Trend setzt sich mit der laufend zunehmenden Mobilität innerhalb Europas fort. Seit Jahren verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten und gedankenlosen Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber die Präventionskurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier. (siehe dort).

B3. Tierversuch

Dr. Walter Zeller, Leiter Fachbereich Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

1. Tierversuche

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 399 Gesuche für Tierversuche beurteilt. Es erfolgten 318 Rückfragen. Beurteilt wurden 59 neue Gesuche, 126 Fortsetzungsgesuche sowie 214 Ergänzungsgesuche. 2018 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 31 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die Inspektionen ergaben neben befriedigenden Ergebnisse und kleineren Beanstandungen auch in drei Fällen schwerwiegende Verstösse mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2018 liegen erst Mitte 2019 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2017 135'568 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 8'778 Tiere weniger als im Vorjahr.

Mit einem Anteil von rund 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Kaninchen, Primaten, Minipigs, Amphibien und Krebse verwendet. Die Zahl der Versuche mit Primaten nahm um 61 ab (insgesamt 76). Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'785 Tiere (3,5 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 614 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung verringerte sich um 2'397 Tiere (52'967 Tiere oder 39,1 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 77'816 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet (Siehe Tabelle 7).

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	angewandte Forschung	Grundlagenforschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	Total
Mäuse	51'507	64'312	0	1'200	586	0	36'487	4'259	117'605
Ratten	12'297	1'541	104	352	444	0	3'270	508	14'738
Fische	0	1'137	0	2	1'312	0	1'742	0	2'451
Hamster	209	0	101	0	0	0	87	1	310
Primaten	76	12	0	0	7	28	45	0	123
Schweine	75	6	0	0	32	0	30	0	113
Kaninchen	94	3	0	2	27	0	4	0	126
Andere Nager	0	0	47	0	0	0	16	16	47
Amphibien, Reptilien	0	24	0	0	0	0	6	1	24
Wirbellose	0	15	0	0	0	0	15	0	15
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	10	10	0	10
Vögel (inkl. Geflügel)	0	6	0	0	0	0	3	0	6
Total	64'258	67'056	252	1'556	2'408	38	41'715	4'785	135'568

Tab. 5: Tierversuche 2017 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

Belastung	2013	2014	2015	2016	2017
Schwer	5'318	4'171	4'015	4'171	4'785
Mittel	52'407	47'579	55'288	55'364	52'967
Wenig	53'997	54'249	47'834	43'004	36'101
Keine	46'541	45'422	44'560	41'807	41'715
Total	158'263	151'421	151'697	144'346	135'568

Tab. 6: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2013 - 2017. Die Zahlen für 2018 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

	SG 0	SG 1	SG 2	SG 3	Total
Mäuse	36'487	31'000	45'859	4'259	117'605
Ratten	3'270	4'766	6'194	508	14'738
Hamster	87	83	139	1	310
Meerschweinchen	0	0	0	0	0
Andere Nager	16	0	15	16	47
Kaninchen	4	90	32	0	126
Hunde	0	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0
Primaten	45	67	11	0	123
Rindvieh	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen	0	0	0	0	0
Schweine	30	44	39	0	113
Pferde, Esel	10	0	0	0	10
Diverse Säuger	0	0	0	0	0
Vögel (inkl. Geflügel)	3	3	0	0	6
Amphibien, Reptilien	6	0	17	1	24
Fische	1'742	48	661	0	2'451
Wirbellose	15	0	0	0	15
Total	41'715	36'101	52'967	4'785	135'568
in Prozent	30.8	26.6	39.1	3.5	100.0

Tab. 7: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Das Veterinäramt anerkennt Personen mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Weiterbildung des anerkannten Fachpersonals erfolgt periodisch durch das Veterinäramt.

Im Jahr 2018 wurden 199 Personalentscheide durch das Veterinäramt im Bereich Tierversuche ausgesprochen.

B4. Tierschutz

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung gilt für Wirbeltiere (und für wenige Nichtwirbeltiere) und enthält umfangreiche Vorgaben z. B. über Abmessungen und Ausstattung der Gehege, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Auslauf und Gehegeklima. Für den Vollzug der Vorgaben ist im Kanton Basel-Stadt die Abteilung Tierschutz des Kantonalen Veterinärämtes zuständig. Die in den Gesetzestexten definierten Masse für Haltung, Umgang und Nutzung von Tieren sind als Minimalmasse zu verstehen. Die Gesetzestexte markieren somit lediglich den Grenzbereich zur Tierquälerei und sind kein Massstab für eine vorbildliche Tierhaltung. Das Veterinäramt überprüft bei Tierhaltungen die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, verzeigt tierquälerische Tierhaltungen an die Staatsanwaltschaft und berät bei Tierhaltungsfragen.

1. Heimtiere

Heimtiere sind laut Tierschutzgesetzgebung definiert als Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

Anders gesagt sind Heimtiere alle nicht frei lebenden Tiere, ausser sie sind Nutztiere oder Versuchstiere.

Wichtig dabei ist folgendes: Wenn jemand z. B. ein Frettchen, das als Wildtier gilt, in der Wohnung halten will, muss er sowohl die gesetzlichen Vorgaben über Wildtiere als auch die gesetzlichen Vorgaben über Heimtiere erfüllen

2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen. Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt. Potenziell gefährliche Hunde hingegen werden separat erfasst. In der Statistik zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche

10 (Vorjahr 14) Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

Es fanden sechs routinemässige Kontrollen im Zoofachhandel statt, im Vorjahr waren es ebenfalls sechs.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2018 wurden 11 (Vorjahr 8) Baugesuche bearbeitet.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	14	15	16	13	13
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerblich	4	4	6	4	4
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	20	18	16	14	14
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	17	19	15	14	10
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren	0	0	1	1	1
Total Bewilligungen Tiere	55	56	54	46	42
Zoofachhandel/Routine- und Nachkontrollen	7	7	7	6	6
Baugesuche/ Nutzungsbewilligungen Allmend	7	5	6	8	11

Tab. 8 Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, Für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B5. Hundefachstelle.

4. Tierschutzfälle privat

Das Veterinäramt kontrolliert Heimtierhaltungen üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, von anderen Behörden oder von der Polizei. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen geprägt und nicht selten befinden sich die Mitarbeitenden des Veterinäramtes in einem immer grösser werdenden Spannungsfeld zwischen Erwartungen und Ablehnung: Die einen möchten den Tierschutz mit allen Mitteln und darüber hinaus umgesetzt wissen. Andere, meist Betroffene, kritisieren, wenn das Veterinäramt aufgrund von Hinweisen über mögliche Missstände aktiv wird und Massnahmen zum Wohle der Tiere prüft respektive ergreift. Aufgrund von Mitteilungen über vermeintliche Tierschutzfälle dürfen Augenscheine vor Ort durchgeführt werden, um den Sachverhalt verifizieren zu können. Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes erlaubt dabei der Behörde in ihrer Funktion als gerichtliche Polizei ausdrücklich das Zutrittsrecht zu Tieren, welche in Wohnungen, Grundstücken etc. gehalten werden. Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	123	100	113	127	116
- davon Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz	3	7	6	10	24
- davon Strafverfahren / Überweisung mit Antrag (ohne SKN)	9	3	4	3	8

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs).

B5. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung von Hunden im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen in diese Abteilung aber auch Präventionsmassnahmen wie z. B. die Präventionskurse für Kinder. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen: 5'002 Hunde (Vorjahr 4'932). Die Gesamtzahl an bewilligten Hunden (pgH) ist fast gleichbleibend. Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet 30 pgH Hunde (Vorjahr 29) gehalten. Im Jahr 2018 gab es sechs Neubewilligungen (2017 acht Hunde). Der Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Hundebestand	4'927	4'944	4'859	4'785	4'818	4'783	4'817	4932	5002
- davon Potentiell gefährliche Hunde (pgH)	98	60	52	45	39	34	33	29	30
- davon als auffällige Hunde			99	93	92	87	100	105	123

Tab. 10: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

	-davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	-davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	- davon gebissene Hunde	Verletzungen an Mensch und Hund
2012	37	8	32	77
2013	27	5	44	76
2014	30	5	34	69
2015	35	7	30	72
2016	47	7	28	82
2017	47	5	33	85
2018	51	4	39	94

Tab. 11: Auffällige Hunde, Verletzungen durch Hundebisse Total siehe Tabelle 12.

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Fachleuten (Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und Hundeausbildenden). Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Zudem darf jede Person melden, wenn der Eindruck vorhanden ist, dass ein Hund auffällig ist. Das Veterinäramt klärt die Meldungen ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden Massnahmen.

Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen. Eher selten wird aggressives Hundeverhalten gemeldet. Eine Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gibt Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen. Die Schwankung der Jahresfallzahlen wird somit von den in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst.

Die Tabelle 12 zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten von Vorfällen. Die Zahlen seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2006 bewegten sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau. Im Berichtsjahr haben die Zahlen hingegen wieder angezogen. Die gleiche Feststellung haben auch zahlreiche andere kantonale Veterinärämter gemacht. Bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) und insbesondere bei gebissenen Kindern ist aber zurzeit keine Zunahme feststellbar.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Als möglicherweise auffällig gemeldete Hunde (Total)	99	93	92	87	100	105	123
- davon als evt. aggressiv gemeldete Hunde	22	17	23	15	18	20	29
- davon gravierende Verletzungen	19	22	15	17	15	15	20
- davon tödlich verletzte Tiere	1	0	2	0	1	1	0

Tab. 12: Auffällige Hunde.

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 13 zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Keine weiteren Massnahmen*	34	40	46	60	50	60	85
Verhaltenstest	19	11	8	6	12	12	9
Verwarnung	42	53	34	21	34	28	29
Erziehungskurs	5	1	1	1	2	1	1
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4	5	1	4	6
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2	1	3	5	9
Euthanasie	1	0	0	1	2	2	1
Verbot Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1	0	0	2	3
Diverse**	4	1	2	1	1	3	9

Tab. 13: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen. *da nicht erforderlich oder da keine zusätzlichen Abklärungen möglich (weil z. B. Beschuldiger unbekannt ist), **Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter)

2. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundekontrolle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Nichtanmelden eines Hundes“ bzw. „Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes“ gemacht.

Im Jahr 2018 mussten 110 (Vorjahr 101) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden. Neu werden auch das Nichtanmelden und das Nicht-fristgerechte Abmelden aufgelistet.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	301	182	226	112	111	112
- Nichtbezahlen der Hundesteuer	245	111	116	112	101	110
- Nichtanmelden eines Hundes*					6	2
- Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes*					4	0

Tab. 14: Verzeigungen, * neu dokumentiert ab 2017

3. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch geschulten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe getesteten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2018 haben 97 (2017: 89) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 63 (48) Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Kurzfilm Du & Hund: Auf unserer Homepage unter www.veterinaeramt.bs.ch oder unter <https://vimeo.com/131646122> ist unser Kurzfilm „Du & Hund“ zu finden. Er veranschaulicht in kindgerechter Form die Kursinhalte des Grundkurses und steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Empfehlenswert ist, wenn sich Erwachsene den Kurzfilm zusammen mit Kindern in deren Sprache anzuschauen.

B6. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer, Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2018 präsentierte sich im Schlachthof Basel (Bell AG) mit einem Schlachtvolumen von 617'285 Tieren (- 7.1 %) wiederum mit einem Abwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr. Primär die schlechte Marktlage in der Schweineproduktion und das Konsumverhalten der Bevölkerung, aber auch Vorsichtsmassnahmen hinsichtlich der sich nähernden afrikanischen Schweinepest sind für das Berichtsjahr relevante Faktoren, welche zu einer Abnahme des Schlachtvolumens führten.

2. Beanstandungen

2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klauentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentelle Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Grund	2014	2015	2016	2017	2018
Herkunftsverschmutzung	30	72	49	21	35
Unvollständige Begleitdokumente	16	16	13	23	21
adspektorisch sichtbare, nicht deklarierte Mängel	24	40	32	32	81
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	25	84	58	39	90
davon Meldung an Veterinärämter oder Strafanzeige	23	22	7	4	5

Tab. 15: Beanstandungen aufgrund der Schlachttieruntersuchung.

2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmassnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit Abstand die Beanstandungen aufgrund entzündlicher Prozesse (48%) oder mehrerer Abszesse (42%).

Jahr	2015		2016		2017		2018	
	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar
Schweine	589'029	635	662'086	801	659'382	1'067	617'184	944
Rinder	212	0	208	0	205	0	101	0
Schafe	24'344	18	24'816	21	4'785	5	0	0
Ziegen	24	0	6	0	0	0	0	0
Gesamt	613'609	653	687'116	822	664'372	1'072	617'285	944

Tab. 16: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungeniessbarkeit.

3. Spezifische Untersuchungen

3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von bejagten Wildschweinen in den umliegenden Kantonen und aus dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2018 insgesamt 617'184 Schweine aus dem Schlachthof Basel und sowie 86 Pferdeproben aus dem Schlachthof Cheseaux. Das Labor untersuchte auch 46 Pferdeproben von kleineren Metzgereien und 190 eingesandte Wildschweinproben von Jägern aus Basel-Stadt und den umliegenden Kantonen (BL, SO, AG, BE) sowie 25 aus dem Ausland. Sämtliche Proben waren negativ.

3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztviehbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art eingedeckt. Im Jahr 2018 wurden 600 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit bei Mutterschweinen genommen.

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen, in denen zuvor Medizinalfutter verabreicht wurde, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 143 Proben untersucht, es konnten erfreulicherweise keine Medikamente oder Fremdstoffe nachgewiesen werden.

3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweizer Gesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufkommens von EP. Im Jahr 2018 wurden im Auftrag des SGD 11 Schlachtkontrollen durchgeführt.

4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Eine Anpassung bei der Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde Ende 2014 begonnen. Seither werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2018 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden



WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

C. Kommunikation

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zum festen Bestandteil einer modernen Kommunikation gehört ebenso die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle, sei dies über die eigene Webseite, oder vermehrt via Soziale Medien wie facebook.

1. Print/Radio/TV

Die Tätigkeiten des Veterinärarnes rund um das Tier sind allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei den unterschiedlichsten Medienformaten. Entsprechend gross ist der Informationsbedarf der Bevölkerung wie auch der Medienschaffenden. Tiere interessieren, Tiere polarisieren und sind offenbar auch ideale Lückenfüller, wenn bei den Medienschaffenden das eine oder andere Mal Ebbe herrscht. Im Jahr 2018 stand das Veterinärarn bei 20 (Vorjahr 17) Anfragen diversen Medien Rede und Antwort.

Das Veterinärarn wird zu Recht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen. Das Veterinärarn betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexe Fragestellungen rund um das Tier zu (er)klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten. Damit verbunden ist auch die Absicht, dass sich die Medien aus der Fülle der von uns bereitgestellten Informationen bedienen und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich machen können, sei dies zum Beispiel im Bereich Tierschutz oder aber auch im Sinne der Disease Awareness, also der Bewusstseinschärfung in Zusammenhang mit speziellen Krankheiten und Seuchen bei Tieren (und im Fall von Zoonosen bei Menschen).

2. Social Media

Das Veterinärarn ist seit 2013 das einzige Kantonale Veterinärarn in der Schweiz, das proaktiv und regelmässig auf Social Media (Facebook) kommuniziert. Dieses Kommunikationsmedium erachten wir als bürgernah, effizient in der Informationsübermittlung und somit auch für uns durchaus als nutzbringend. Es ergänzt statische Informationen, die auf unserer Webseite aufbereitet sind mit aktuellen und saisonalen Themen und Fragestellungen.

Das Ziel, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und damit mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten, darf nach wie vor als Erfolg gewertet werden. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl an Nutzern und da sich dieses Informationsmedium im Alltag einen festen Platz erworben hat, aber auch, weil dieses Instrument von uns bei Bedarf zwecks Informationsverbreitung schnell und unkompliziert eingesetzt werden kann, ist „Facebook“ zu einem festen Bestandteil unserer Kommunikationspolitik geworden.

Insgesamt erstellten wir 42 Posts mit Informationen für die breite Bevölkerung zu diversen Themen mit Bezug zu Tieren. Anhand der online-Zugriffe lässt sich gut belegen, dass sich unsere saisonalen Beiträge über das Reisen mit Haustieren, Aufrufe zur umsichtigen Hundehaltung während der Sommerzeit, Verhalten während der 1. August-Feierlichkeiten oder Silvester, aber auch das Thema Tiererwerb als Weihnachtsgeschenke jeweils grosser Beliebtheit erfreuen. Die wiederholte Publikation solcher Artikel ist deshalb durchaus beabsichtigt. Von besonderem Interesse und Spitzenreiter mit 3789 erreichten Facebookusern war im Dezember 2018 unsere Post mit den Verhaltensregeln zu Feuerwerkskörpern resp. den entsprechenden Lärmemissionen an Silvester.